

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
jl-ck

Datum  
22.11.2016

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.09.2016 hatten wir Sie über den Entwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes informiert. Der Gesetzentwurf sieht die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung vom April dieses Jahres und die damit verbundene Erhöhung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro ab 2017 vor.

Die Landesregierung hat am 08.11.2016 den überarbeiteten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Als **Anlage 1** zu diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt, ist entsprechende Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 08.11.2016.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 23.11.2016 in der Fassung der Landtagsdrucksache 7/581 (**Anlage 2**) in 1. Lesung in den Landtag eingebracht. Dieser beinhaltet nach wie vor eine Aufstockung der FAG Masse auf 1,628 Mrd. Euro als Festbetrag für die Jahre 2017-2021.

Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf von Mitte September 2016, zu dem wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt am 17.10.2016 Stellung genommen haben, sind:

- Die Präzisierung der Bemessungsgrundlage gemäß **§ 10 FAG – Schülerbeförderung** – dahingehend, dass auf die Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu Beginn des jeweils vorvergangenen Schuljahres abgestellt wird. Hier hatten wir gefordert, die Änderung des Gesetzes zu nutzen, um den in Absatz 2 enthaltenen Stichtag genauer zu fassen. Die bisherige Regelung „des jeweils vorvergangenen Schuljahres“ lasse offen, ob es sich um den Beginn des Schuljahres oder nach § 25 FAG um den 31. Dezember handelt.

- Im **§ 16 FAG – Investitionspauschale** – bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Investitionspauschale an die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde ausgereicht wird. Der SGSA hatte sich nach einer Umfrage bei den Verbandsgemeinden in der Stellungnahme vom 17.10.2016 für die bisherige Regelung ausgesprochen.
- Hinsichtlich des von uns in der Stellungnahme vom 17.10.2016 kritisierten Vorwegabzugs bei **§ 16 Abs. 2 FAG – Investitionspauschale** – ist nun für 2017 anstelle der ursprünglich angedachten 25 Mio. Euro ein Abzug von 20 Mio. Euro vorgesehen. Für die FAG Jahre ab 2018 bleibt es bei dem ursprünglichen vorgesehenen Vorwegabzug in Höhe von 25 Mio. Euro.

Zudem wird die in § 16 Abs. 3 FAG (2016) enthaltene Regelung, dass zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält, auf den Zeitraum 2017-2021 fortgeschrieben.

- In **§ 17 FAG – Ausgleichstock** - erfolgt eine sprachliche Ergänzung, dass aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen neben den bisherigen Bedarfszuweisungen auch Liquiditätshilfen erbracht werden. Die Ausreichung von Liquiditätshilfen ist seit Jahren gängige Praxis. Daher haben wir eine Anpassung des § 17 angeregt.

Wir haben die Auswirkungen des geänderten Gesetzentwurfes in der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht dargestellt. Änderung gegenüber der Anlage, die wir Ihnen mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 15.09.2016 zur Verfügung gestellt haben, ergeben sich nur im Bereich der Investitionspauschale und der für 2017 geänderten frei verfügbaren Masse.

Derzeit steht noch nicht fest, wann die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren vom Landtag angehört werden. Über den weiteren Fortgang werden wir Sie zeitnah informieren. Für Hinweise Ihrerseits sind wir dankbar.

Nach uns vorliegenden Information des Ministeriums für Finanzen sollen ergänzend zu den bisher veröffentlichten Modellberechnungen voraussichtlich zu Beginn der 49. Kalenderwoche 1. Orientierungsdaten zum FAG 2017 veröffentlicht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

Anlagen